

Geschäftsverzeichnisnr. 5564
Entscheid Nr. 15/2016 vom 3. Februar 2016

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 50, 51 und 146 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich der elektronischen Kommunikation, erhoben von der «KPN Group Belgium» AG (nunmehr «BASE Company» AG) und der «Mobistar» AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Richters A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*
* * *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 25. Januar 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Januar 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 50, 51 und 146 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich der elektronischen Kommunikation (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Juli 2012): die « KPN Group Belgium » AG (nunmehr « BASE Company » AG) und die « Mobistar » AG, unterstützt und vertreten durch RA T. De Cordier und RÄin H. Waem, in Brüssel zugelassen.

In seinem Zwischenentscheid Nr. 172/2013 vom 19. Dezember 2013, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. März 2014, hat der Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Ist die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) - und insbesondere deren Artikel 9 und 32 - dahin auszulegen, dass der Sozialtarif für die Universaldienste sowie der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Universaldienstrichtlinie vorgesehene Ausgleichsmechanismus nicht nur auf elektronische Kommunikation mittels eines Telefonanschlusses an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort, sondern auch auf elektronische Kommunikation mittels mobiler Kommunikationsdienste und/oder Internetabonnements anwendbar ist?

2. Ist Artikel 9 Absatz 3 der Universaldienstrichtlinie dahin auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten erlaubt, besondere Tarifoptionen für andere als die in Artikel 9 Absatz 2 der Universaldienstrichtlinie beschriebenen Dienste dem Universaldienst hinzuzufügen?

3. Falls die erste und die zweite Frage verneinend beantwortet werden: Sind die betreffenden Bestimmungen der Universaldienstrichtlinie vereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz, so wie er unter anderem in Artikel 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist? ».

In seinem Urteil vom 11. Juni 2015 in der Rechtssache C-1/14 hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf die Fragen geantwortet.

Durch Anordnung vom 15. Juli 2015 hat der Verfassungsgerichtshof die Verhandlung wiedereröffnet, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, in einem spätestens am 15. September 2015 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien in Kopie zukommen lassen, ihre etwaigen Bemerkungen anlässlich des vorerwähnten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union zu äußern.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Depré und RA E. de Lophem, in Brüssel zugelassen.

Durch Anordnung vom 3. November 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter R. Leysen und P. Nihoul beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 25. November 2015 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 25. November 2015 den Sitzungstermin auf den 16. Dezember 2015 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 2015

- erschienen
- . RA T. De Cordier, für die « KPN Group Belgium » AG und die « Mobistar » AG,
- . RA A. Carton, ebenfalls *loco* RA F. Vandendriessche, in Brüssel zugelassen, für die intervenierende Partei « Belgacom » AG,
- . RA D. Schrijvers, in Brüssel zugelassen, *loco* RA S. Depré, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Leysen und P. Nihoul Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die « KPN Group Belgium » AG, nunmehr « BASE Company » AG, und die « Mobistar » AG beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 50, 51 und 146 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich der elektronischen Kommunikation (nachstehend: Gesetz vom 10. Juli 2012).

B.1.2. Artikel 74 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation (nachstehend: Gesetz über die elektronische Kommunikation), ersetzt durch den angefochtenen Artikel 50 des Gesetzes vom 10. Juli 2012, bestimmt:

« § 1. Die soziale Komponente des Universaldienstes besteht in der Bereitstellung von besonderen Tarifbedingungen an bestimmte Kategorien von Begünstigten seitens aller in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Betreiber, die Verbrauchern einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst anbieten.

Die in Absatz 1 erwähnten Kategorien von Begünstigten und Tarifbedingungen und die Verfahren zum Erhalt solcher Tarifbedingungen sind in der Anlage festgelegt.

§ 2. Betreiber, die Verbrauchern einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst anbieten und deren Umsatz im Bereich der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste über 50 Millionen EUR liegt, stellen die in § 1 erwähnte soziale Komponente des Universaldienstes bereit.

Der König bestimmt Modalitäten für die Übertragung von Begünstigten von einem Betreiber, der nicht gemäß dem in Absatz 1 erwähnten Verfahren benannt worden ist, zu einem Betreiber, der benannt worden ist oder die in § 3 erwähnte Erklärung abgegeben hat.

§ 3. Betreiber, die Verbrauchern einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst anbieten und deren Umsatz im Bereich der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste bei 50 Millionen EUR oder darunter liegt und die dem Institut ihre Absicht erklären, die in § 1 erwähnte soziale Komponente des Universaldienstes in einem festen oder mobilen terrestrischen Netz oder in beiden Netzen bereitzustellen, stellen diese Komponente für eine Dauer von fünf Jahren bereit.

Der König bestimmt auf Stellungnahme des Instituts genauen Inhalt und Modalitäten der in Absatz 1 erwähnten Erklärung.

Der König bestimmt Modalitäten für die Übertragung von Begünstigten von einem Betreiber, der die in Absatz 1 erwähnte Erklärung nicht abgegeben hat, zu einem Betreiber, der diese Erklärung abgegeben hat, oder zu einem Betreiber, der gemäß dem in § 2 Absatz 1 erwähnten Verfahren benannt worden ist ».

B.1.3. Artikel 74/1 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 51 des Gesetzes vom 10. Juli 2012, bestimmt:

« § 1. Wenn nach Auffassung des Instituts die Bereitstellung der sozialen Komponente möglicherweise eine unzumutbare Belastung für einen Anbieter darstellt, verlangt es von jedem Anbieter von Sozialtarifen die Mitteilung der in § 2 erwähnten Informationen und berechnet es die Nettokosten.

§ 2. Anbieter von Sozialtarifen teilen dem Institut gemäß den aufgrund von Artikel 137 § 2 festgelegten Modalitäten spätestens am 1. August des Kalenderjahres nach dem berücksichtigten Jahr den indexierten Betrag der Kostenschätzung des berücksichtigten Jahres mit, der nach der in der Anlage definierten Berechnungsmethode errechnet wird.

Spätestens am 1. Dezember des Kalenderjahres nach dem berücksichtigten Jahr berechnet das Institut nach der in der Anlage definierten Berechnungsmethode die Nettokosten jedes betreffenden Anbieters.

Für jeden der vorerwähnten Anbieter veröffentlicht das Institut eine Auflistung der Nettokosten in Bezug auf die soziale Komponente, wie von ihm gebilligt. Der diesbezüglich anzuwendende Index ist der Gesundheitsindex.

§ 3. Das Institut stellt für jeden betreffenden Anbieter das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung fest, wenn die Bereitstellung der sozialen Komponente des Universaldienstes angesichts seiner Belastungsfähigkeit aufgrund aller ihm eigenen Merkmale, insbesondere des Stands seiner Ausrüstungen, seiner wirtschaftlichen und finanziellen Situation und seines Anteils am Markt der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste übermäßig ist.

§ 4. Für Universaldienste in Bezug auf den Sozialtarif wird ein Fonds eingerichtet, aus dem die Anbieter von Sozialtarifen entschädigt werden, für die die Bereitstellung der sozialen Komponente des Universaldienstes eine unzumutbare Belastung darstellt und die zu diesem Zweck beim Institut einen Antrag eingereicht haben. Die Entschädigung entspricht den Nettokosten, die vom Betreiber getragen werden, für den die Bereitstellung der sozialen Komponente des Universaldienstes eine unzumutbare Belastung darstellt. Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und wird vom Institut verwaltet.

Der Fonds wird von den Beiträgen der Betreiber gespeist, die die soziale Komponente des Universaldienstes anbieten.

Die Beiträge werden im Verhältnis zu ihrem Umsatz im Bereich der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste errechnet.

Der berücksichtigte Umsatz entspricht dem Umsatz vor Steuern, der mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste auf dem nationalen Hoheitsgebiet gemäß Artikel 95 § 2 erzielt wird.

Die Verwaltungskosten des Fonds setzen sich aus allen Kosten für den Betrieb des Fonds zusammen; dazu gehören Kosten, die mit der Bestimmung eines Kostenmodells einhergehen, das je nach Art des elektronischen Kommunikationsnetzes, über das die soziale Komponente des Universaldienstes bereitgestellt wird, auf einem fiktiven effizienten Betreiber beruht. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Höchstbetrag für die Verwaltungskosten des Fonds fest.

Die Verwaltungskosten des Fonds werden von den in Absatz 2 erwähnten Betreibern im Verhältnis zu ihrem in Absatz 3 erwähnten Umsatz getragen.

§ 5. Der König bestimmt nach Stellungnahme des Instituts durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Funktionsweise dieses Mechanismus ».

B.1.4. Aufgrund von Absatz 2 des ebenfalls angefochtenen Artikels 146 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 wird Artikel 51 dieses Gesetzes « wirksam mit 30. Juni 2005 ».

B.2.1. Das durch die angefochtenen Bestimmungen abgeänderte Gesetz über die elektronische Kommunikation stellt laut seinem Artikel 1 die Umsetzung mehrerer europäischer Richtlinien dar, und zwar insbesondere der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (nachstehend: Universaldienstrichtlinie), deren Artikel 12 bestimmt:

« Berechnung der Kosten der Universaldienstverpflichtungen

(1) Wenn nach Auffassung der nationalen Regulierungsbehörden die Bereitstellung des Universaldienstes gemäß den Artikeln 3 bis 10 möglicherweise eine unzumutbare Belastung für die Unternehmen darstellt, die zur Erbringung des Universaldienstes benannt sind, berechnen sie die Nettokosten für die Bereitstellung des Universaldienstes.

Zu diesem Zweck

a) berechnet die nationale Regulierungsbehörde die Nettokosten der Universaldienstverpflichtung gemäß Anhang IV Teil A, wobei der den zur Bereitstellung des Universaldienstes benannten Unternehmen entstehende Marktvorteil berücksichtigt wird, oder

b) wendet die nationale Regulierungsbehörde die nach dem Benennungsverfahren gemäß Artikel 8 Absatz 2 ermittelten Nettokosten für die Bereitstellung des Universaldienstes an.

(2) Die zur Berechnung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen nach Absatz 1 Buchstabe a) dienenden Konten und/oder weiteren Informationen sind von der nationalen Regulierungsbehörde oder einer von den jeweiligen Parteien unabhängigen und von der nationalen Regulierungsbehörde zugelassenen Behörde zu prüfen oder zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kostenberechnung und die Ergebnisse der Prüfung müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein ».

B.2.2. Artikel 13 der Universaldienstrichtlinie bestimmt:

« Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen

(1) Wenn die nationalen Regulierungsbehörden auf der Grundlage der Berechnung der Nettokosten nach Artikel 12 feststellen, dass ein Unternehmen unzumutbar belastet wird, beschließen die Mitgliedstaaten auf Antrag eines benannten Unternehmens,

a) ein Verfahren einzuführen, mit dem das Unternehmen für die ermittelten Nettokosten unter transparenten Bedingungen aus öffentlichen Mitteln entschädigt wird, und/oder

b) die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen unter den Betreibern von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten aufzuteilen.

(2) Wenn die Nettokosten gemäß Absatz 1 Buchstabe b) aufgeteilt werden, haben die Mitgliedstaaten ein Aufteilungsverfahren einzuführen, das von der nationalen Regulierungsbehörde oder einer Stelle verwaltet wird, die von den Begünstigten unabhängig ist und von der nationalen Regulierungsbehörde überwacht wird. Es dürfen nur die gemäß

Artikel 12 ermittelten Nettokosten der in den Artikeln 3 bis 10 vorgesehenen Verpflichtungen finanziert werden.

(3) Bei einem Aufteilungsverfahren sind die Grundsätze der Transparenz, der geringstmöglichen Marktverfälschung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit entsprechend den Grundsätzen des Anhangs IV Teil B einzuhalten. Es steht den Mitgliedstaaten frei, von Unternehmen, deren Inlandsumsatz unterhalb einer bestimmten Grenze liegt, keine Beiträge zu erheben.

(4) Die eventuell im Zusammenhang mit der Aufteilung der Kosten von Universaldienstverpflichtungen erhobenen Entgelte müssen ungebündelt sein und für jedes Unternehmen gesondert erfasst werden. Solche Entgelte dürfen Unternehmen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mit Kostenteilung keine Dienste erbringen, nicht auferlegt oder von ihnen erhoben werden ».

B.3. Vor der Annahme der angefochtenen Bestimmungen wurde die Finanzierung des Universaldienstes durch das Gesetz vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation und das Änderungsgesetz vom 25. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV) geregelt.

In seinem Entscheid Nr. 7/2011 vom 27. Januar 2011 hat der Gerichtshof die Artikel 173 Nr. 3 und Nr. 4, 200, 202 und 203 dieses Gesetzes vom 25. April 2007 für nichtig erklärt, und zwar unter Berücksichtigung eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. Oktober 2010 in der Rechtssache C-222/08 im Anschluss an eine Klage der Europäischen Kommission, sowie eines Urteils vom selben Datum in der Rechtssache C-389/08 im Anschluss an eine vom Verfassungsgerichtshof in dessen Zwischenentscheid Nr. 131/2008 vom 1. September 2008 gestellte Vorabentscheidungsfrage.

B.4.1. In der Begründung wurde der angefochtene Artikel 50 wie folgt erläutert:

«Die Urteile des Gerichtshofes der Europäischen [Union] vom 6. Oktober 2010 (siehe die Urteile C-389/08 und C-222/08) und der Entscheid des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Januar 2011 (siehe Entscheid Nr. 7/2011) haben zur Folge, dass der Mechanismus zur Finanzierung der sozialen Telefontarife, der im Gesetz enthalten ist, für nichtig erklärt wurde.

In Paragraph 1 von Artikel 74 wird die soziale Komponente des Universaldienstes definiert. Es handelt sich um die Sozialtarife, die sich auf einen Telefondienst oder auf den Internetzugang der Verbraucher beziehen. Der Begriff ‘öffentlich zugänglicher Telefondienst’ wird durch ‘öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst’ ersetzt, um es zu ermöglichen, einen Sozialtarif für die Internetabonnements anzubieten.

Es ist nicht zu leugnen, dass die Benutzung des Internets heute ein unverzichtbares Element für den Zugang zum Wissen und zur sozialen Eingliederung ist. Das ‘Barometer der Informationsgesellschaft 2006-2010’, das durch den FÖD Wirtschaft im Jahr 2010 veröffentlicht wurde, bestimmt, dass 73 % der Haushalte einen Internetzugang haben, verglichen mit 54 % der Haushalte im Jahr 2006. Aus derselben Studie geht hervor, dass die wichtigsten

Kategorien von Personen, die Opfer der digitalen Kluft sind, Personen zwischen 65 und 74 Jahren, Personen mit einer begrenzten Schulausbildung und Haushalte mit einem niedrigen Einkommen sind. Diese Merkmale können gleichzeitig auftreten. Um die digitale Kluft weiter verringern zu können, ist es also unerlässlich, dieser Kategorie von Personen die Möglichkeit zu bieten, über einen Internetzugang zu einem Tarif zu verfügen, der mit ihrem Einkommensniveau vereinbar ist.

So bestimmt Paragraph 2, dass die Betreiber, die im Sektor der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste einen Umsatz von mehr als fünfzig Millionen Euro erzielen, soziale Telefontarife anbieten müssen. Selbstverständlich können diese Betreiber Anspruch auf eine Erstattung der entstandenen Kosten gemäß den Bestimmungen des neuen Artikels 74/1 erheben. Auf den ersten Blick dürfte diese Verpflichtung zum Anbieten sozialer Telefontarife die Betreiber Belgacom und Telenet betreffen, die Festnetzdienste anbieten, sowie Belgacom Mobile (Proximus), Mobistar und Base, die Mobilnetzdienste anbieten.

Paragraph 3 schreibt vor, dass andere Betreiber als diejenigen im Sinne von Paragraph 2 auf freiwilliger Basis soziale Telefontarife anbieten dürfen. Hierzu müssen sie bei dem BIPF eine Erklärung gemäß vom König festgelegten Modalitäten abgeben. Ein Betreiber, der auf freiwilliger Basis soziale Telefontarife anbieten möchte, muss diese Verpflichtung für einen verlängerbaren Zeitraum von fünf Jahren eingehen. Selbstverständlich können diese Betreiber, ebenso wie die in Paragraph 2 erwähnten Betreiber, die Kosten, die sie gegebenenfalls für die Gewährung von Sozialtarifen auf sich nehmen, erstattet bekommen, vorausgesetzt, dass sie die Bedingungen der Bestimmungen des neuen Artikels 74/1 erfüllen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2143/001, SS. 43-44).

B.4.2. Der ebenfalls angefochtene Artikel 51 wurde wie folgt erläutert:

« Paragraph 1 von Artikel 74/1 bestimmt, dass das Institut zunächst beurteilen muss, ob die Leistungen, die ein betreffender Betreiber übernimmt, für ihn eine unzumutbare Belastung darstellen können. Um dies zu beurteilen, wird das Institut die Kosten bestimmen können, die der Betreiber trägt, indem der Betrag der gewährten Ermäßigung mit der Anzahl der Begünstigten multipliziert wird. Wenn das Institut der Auffassung ist, dass die übernommenen Kosten eine unzumutbare Belastung für den Betreiber darstellen können, bittet es jeden Betreiber, eine Aufstellung der übernommenen Kosten vorzulegen.

Paragraph 2 Absatz 1 von Artikel 74/1 bestimmt, dass jeder Betreiber, der Sozialtarife anbietet, am 1. August des Jahres nach dem berücksichtigten Jahr dem Institut den indexierten Betrag der Kosten mitteilt, die er infolge der Gewährung der sozialen Telefontarife auf sich genommen hat. So wie sie im Anhang zum Gesetz definiert sind, entsprechen diese Kosten denjenigen, die der Anbieter langfristig vermeiden könnte, wenn er die Leistung nicht hätte erbringen müssen.

Paragraph 2 Absatz 2 von Artikel 74/1 bestimmt, dass es die Aufgabe des Instituts sein wird, die Nettokosten der Belastung durch Sozialtarife, die jeder Anbieter auf sich genommen hat, zu berechnen. Hierzu muss das Institut die Berechnungsmethode anwenden, die im Anhang zum Gesetz festgelegt wurde, d.h. die Kosten, die auf der Grundlage der Kosten berechnet werden, die der Anbieter langfristig hätte vermeiden können, wenn er die Leistung nicht hätte erbringen müssen, wobei davon eine Reihe von Einkünften abgezogen und die kommerziellen Vorteile hinzugefügt werden, die sich aus der betreffenden Leistung ergeben, darunter immaterielle Vorteile. Um diese Berechnung vorzunehmen, stützt sich das Institut auf ein Kostenmuster, in

dem die Kosten ermittelt werden, die ein theoretisch effizienter Betreiber auf der Grundlage der Art von Dienstleistungen, für die Sozialtarife angeboten werden (Telefondienst, Internetdienst) auf sich nimmt, und der Art des Netzwerks, auf dem die sozialen Telefontarife gewährt werden (Drahtnetzwerk, Kabelnetzwerk oder Mobilnetzwerk). Das Institut wird diese Berechnung spätestens am 1. Dezember des Jahres vornehmen, das dem betreffenden Jahr folgt, das heißt innerhalb von vier Monaten nach dem Eingang der Kosten, die durch die Betreiber mitgeteilt werden.

Auch anlässlich der Urteile des Europäischen Gerichtshofes vom 6. Oktober 2010 wird in Paragraph 3 von Artikel 74/1 der Begriff der ‘ unzumutbaren Belastung ’ verwendet. Die durch den Betreiber getätigten Nettokosten werden durch den Fonds jedoch nur erstattet, sofern diese Belastung vom Institut für den betreffenden Betreiber als übermäßig beurteilt wird. Um zu dieser Beurteilung zu gelangen, wird das Institut die jeweiligen Merkmale des Betreibers prüfen. Bei diesen Merkmalen müssen unter anderem der Stand der Ausrüstungen des Betreibers, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation sowie sein Anteil am Markt für das öffentliche Telefonwesen berücksichtigt werden.

Paragraph 4 von Artikel 74/1 beinhaltet die Einrichtung eines Fonds für den Universaldienst, der den sozialen Telefontarifen gewidmet ist.

Der Fonds wird gespeist durch die Betreiber, die einen Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro erzielen. Ihr Beitrag wird auf den Anteil des Umsatzes über diese 50 Millionen hinaus berechnet. Die betreffenden Betreiber beherrschen derzeit den nationalen Markt. Daher wurde der Betrag von 50 Millionen gewählt, um den kleinen Betreibern keine unverhältnismäßige Last aufzuerlegen und somit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuhalten, und um eine Störung des Gleichgewichts im Markt zu vermeiden.

Nun wird jedoch deutlich, dass nur die Betreiber, für die die Last bezüglich der Sozialtarife durch das Institut als unzumutbar beurteilt wird, Anspruch auf eine Erstattung durch den Fonds haben werden. Diese Last entspricht den durch den Betreiber getätigten Nettokosten.

Die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Fonds werden im Übrigen dafür angerechnet werden können, beispielsweise die Kosten, die sich aus Gerichtsverfahren ergeben, die gegebenenfalls gegen den Fonds eingeleitet werden. Dabei wird ebenfalls an die Kosten gedacht, die dem Institut direkt für das Funktionieren des Fonds entstehen, oder an die Beratungskosten im Zusammenhang beispielsweise mit der Prüfung der Schätzungen der Betreiber hinsichtlich der von ihnen übernommenen Kosten sowie mit der Beurteilung ihrer etwaigen Unzumutbarkeit. Dies beinhaltet insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Kostenmusters, in dem die Lasten veranschlagt werden, die durch einen theoretisch effizienten Betreiber übernommen werden. In diesem Kostenmuster muss berücksichtigt werden, dass der Sozialtarif sich auf den Internetzugang oder auf den Telefondienst beziehen kann, und dass das Basisnetzwerk, von dem aus die sozialen Telefontarife angeboten werden, ein Drahtnetzwerk (Belgacom), ein Kabelnetzwerk (Telenet) oder ein Mobilnetzwerk (Belgacom, Mobistar und Base) sein kann. Selbstverständlich müssen alle Betreiber, die für die Mitfinanzierung der Kosten der sozialen Telefontarife in Frage kommen, deren Verwaltungskosten tragen, selbst wenn sie keine Erstattung erhalten, weil es keine Nettokosten gibt oder weil diese Nettokosten nicht als unzumutbare Belastung angesehen werden.

Die Betreiber, die verpflichtet sind, zum Fonds und zu den Verwaltungskosten beizutragen, sind diejenigen, bei denen der Umsatz bezüglich der Erteilung öffentlich zugänglicher

elektronischer Kommunikationsdienste mehr als fünfzig Millionen Euro beträgt, ungeachtet dessen, ob sie ihre Dienste Verbrauchern anbieten oder nicht. Zur Festlegung der Beiträge wird der erste Teilbetrag von fünfzig Millionen Euro nicht berücksichtigt.

Der Staatsrat hat eine Anmerkung zur Übereinstimmung eines Sozialtarifs für Mobiltelefonie und für Internet mit der Universaldienstrichtlinie geäußert. Der Staatsrat stütze sich hierfür auf die Artikel 4, 9 Absatz 2 und 32 dieser Richtlinie, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass jedes Angebot des Universaldienstes auf der Ebene der Mobiltelefonie oder des Internets Betreibern nur auferlegt werden kann unter der Bedingung, dass die sich darauf für die betreffenden Unternehmen ergebende unzumutbare Belastung nicht durch Beiträge der Unternehmen finanziert wird.

Dem Standpunkt des Staatsrates kann man sich in diesem Punkt nicht anschließen.

Obwohl Artikel 9 Absatz 2 der Universaldienstrichtlinie in der Tat die Möglichkeit spezifischer Tarifbündel für die Dienste vorsieht, die in den Artikeln 4, 5 und 6 derselben Richtlinie (die weder die Mobiltelefonie, noch das Internet betreffen) erschöpfend aufgelistet sind, ist deren Artikel 9 Absatz 3 viel flexibler formuliert, indem den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit geboten wird, ' dafür Sorge [zu] tragen, dass diejenigen Verbraucher unterstützt werden, die über niedrige Einkommen verfügen oder besondere soziale Bedürfnisse haben ', und dies ohne dass diese Unterstützung mit einer der Komponenten des Universaldienstes, die in Artikel 4 der Richtlinie aufgelistet sind (Zugang zum Netzwerk, Zugang an einem festen Standort, öffentliche Telefonzellen, Teilnehmerverzeichnisse und Telefonauskunftsdienst), verbunden wird.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass nicht nur die in Artikel 9 Absatz 3 vorgesehene Unterstützung sich auf Dienste der Mobiltelefonie oder Internet beziehen kann, sondern es ist auch hervorzuheben, dass weder im Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3, noch in irgendeiner Erwägung der Richtlinie angegeben wird, dass diese ' Unterstützung ' nicht in Form einer Tarifiermäßigung angeboten werden kann. Es ist sogar vernünftig, davon auszugehen, dass angesichts des Umstandes, dass eine der Kategorien der Begünstigten dieser Unterstützung in der Richtlinie erwähnt ist in der Eigenschaft als ' Verbraucher, die über niedrige Einkommen verfügen ', die Gewährung einer Tarifiermäßigung oder mehr allgemein irgendeiner Unterstützung finanzieller Art eine besonders geeignete Form der betreffenden Unterstützung darstellt.

Bezüglich der Frage der sektoriellen Finanzierung dieser Sozialtarife sei daran erinnert, dass Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie die Möglichkeit dieser Form der Finanzierung für die Universaldienstleistung, so wie sie in den Artikeln 3 bis 10 aufgelistet ist, vorsieht, also einschließlich der Dienstleistung im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2143/001, SS. 44-47).

B.5. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung von Artikel 50 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 170 und 172 und mit den Artikeln 9 und 32 der Universaldienstrichtlinie.

Sie bemängeln, dass sie für die Finanzierung der Nettokosten zahlen müssten, die sich aus dem Anbieten von Mobildiensten und Internetabonnements als Bestandteile der sozialen Komponente des Universaldienstes ergäben - was nach ihrer Auffassung einer Steuer gleichkomme -, während dies ihrer Meinung nach im Widerspruch zum Unionsrecht stehe, insbesondere zur Universaldienstrichtlinie. Die klagenden Parteien erachten sich dadurch diskriminiert gegenüber Steuerpflichtigen, denen keine Steuern auferlegt würden, die im Widerspruch zum Unionsrecht stünden.

B.6. Obwohl der erste Klagegrund formal nur gegen Artikel 50 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 gerichtet ist, ist ersichtlich, dass die Beschwerdegründe untrennbar mit dem ebenfalls angefochtenen Artikel 51 dieses Gesetzes zusammenhängen, der die Zahlung von Beiträgen für die « Betreiber, die die soziale Komponente des Universaldienstes anbieten » vorschreibt.

Vor dem angefochtenen Gesetz musste die soziale Komponente des Universaldienstes kraft Artikel 74 § 1 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation von « allen Betreibern, die Verbrauchern einen öffentlich zugänglichen Telefondienst anbieten » geleistet werden.

Kraft des neuen Artikels 74 § 1 dieses Gesetzes, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 50 des Gesetzes vom 10. Juli 2012, sind es nunmehr die « in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Betreiber, die Verbrauchern einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst anbieten », also einschließlich der Betreiber, die Mobiltelefonie und/oder Internetabonnements anbieten.

B.7. Mit den angefochtenen Artikeln 50 und 51 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 bezweckte der Gesetzgeber die Umsetzung von Kapitel II der Universaldienstrichtlinie.

Dieses Kapitel regelt, wie in seiner Überschrift angegeben ist, die « Universaldienstverpflichtungen einschließlich sozialer Verpflichtungen ». Es umfasst die Artikel 3 bis 15 dieser Richtlinie.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 müssen die Mitgliedstaaten den effizientesten und am besten geeigneten Ansatz festlegen, « mit dem der Universaldienst sichergestellt werden kann, wobei die Grundsätze der Objektivität, Transparenz, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit einzuhalten sind. Sie tragen dafür Sorge, Marktverfälschungen zu minimieren, insbesondere die Erbringung von Diensten zu Preisen oder sonstigen Bedingungen, die von normalen wirtschaftlichen Gegebenheiten abweichen, und berücksichtigen dabei die Wahrung des öffentlichen Interesses ».

Artikel 9 der Universaldienstrichtlinie regelt die Sozialtarife. Im Gesetz vom 10. Juli 2012 werden in diesem Zusammenhang « die soziale Komponente des Universaldienstes » und der « Anbieter von Sozialtarifen » angeführt.

B.8.1. Die Absätze 1 und 2 von Artikel 9 der Universaldienstrichtlinie, ersetzt durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (nachstehend: Richtlinie 2009/136/EG), bestimmen:

« (1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen die Entwicklung und Höhe der Endnutzertarife der Dienste, die gemäß den Artikeln 4 bis 7 unter die Universaldienstverpflichtungen fallen und entweder von benannten Unternehmen erbracht werden oder auf dem Markt erbracht werden, falls keine Unternehmen für diese Dienste benannt sind, insbesondere im Verhältnis zu den nationalen Verbraucherpreisen und Einkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten verlangen, dass die benannten Unternehmen den Verbrauchern Tarifoptionen oder Tarifbündel anbieten, die von unter üblichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gemachten Angeboten abweichen, insbesondere um sicherzustellen, dass einkommensschwache Personen oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen Zugang zu dem Netz gemäß Artikel 4 Absatz 1 haben oder die Dienste, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 und den Artikeln 5, 6 und 7 unter die Universaldienstverpflichtungen fallen und von benannten Unternehmen erbracht werden, nutzen können ».

B.8.2. Die übrigen - unverändert gebliebenen - Absätze von Artikel 9 der Universaldienstrichtlinie bestimmen:

« (3) Die Mitgliedstaaten können - über Vorschriften für die Bereitstellung besonderer Tarifoptionen durch die benannten Unternehmen oder zur Einhaltung von Preisobergrenzen oder der Anwendung geografischer Mittelwerte oder anderer ähnlicher Systeme hinaus - dafür Sorge tragen, dass diejenigen Verbraucher unterstützt werden, die über niedrige Einkommen verfügen oder besondere soziale Bedürfnisse haben.

(4) Die Mitgliedstaaten können Unternehmen, denen Verpflichtungen nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 auferlegt wurden, unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten die Anwendung einheitlicher Tarife einschließlich geografischer Mittelwerte im gesamten Hoheitsgebiet oder die Einhaltung von Preisobergrenzen vorschreiben.

(5) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass im Falle eines benannten Unternehmens, das zur Bereitstellung besonderer Tarifoptionen, einheitlicher Tarife, einschließlich geografischer Mittelwerte, oder zur Einhaltung von Preisobergrenzen verpflichtet wurde, die Bedingungen vollständig transparent sind und veröffentlicht werden und ihre Anwendung gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung erfolgt. Die nationalen

Regulierungsbehörden können verlangen, dass bestimmte Regelungen geändert oder zurückgezogen werden ».

B.8.3. Der im Klagegrund ebenfalls angeführte Artikel 32 der Universaldienstrichtlinie bestimmt:

« Zusätzliche Pflichtdienste

Die Mitgliedstaaten können - zusätzlich zu den Diensten im Rahmen der Universaldienstverpflichtungen nach Kapitel II - nach eigenem Ermessen weitere Dienste in ihrem Hoheitsgebiet öffentlich zugänglich machen, ohne dass in einem solchen Fall jedoch ein Entschädigungsverfahren mit Beteiligung bestimmter Unternehmen vorgeschrieben werden darf ».

B.9.1. Für die Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen hat der Gesetzgeber von der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Universaldienstrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen unter den Betreibern von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten aufzuteilen, um das Unternehmen oder die Unternehmen, für die die Bereitstellung von sozialen Tarife an Endverbraucher eine « unzumutbare Belastung » darstellt, zu entschädigen.

Aus den vorstehend zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass sich das Gesetz vom 10. Juli 2012 in Bezug auf die soziale Komponente der Universaldienstleistung sowohl auf das Telefonnetz an einem festen Standort als auch auf Mobiltelefoniedienste oder Internet bezieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2143/001, SS. 43 und 46, und DOC 53-2143/006, S. 33).

B.9.2. Der Ministerrat führt in Übereinstimmung mit dem, was in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Juli 2012 dargelegt wurde, an, dass Artikel 9 Absatz 3 der Universaldienstrichtlinie es ermögliche, Verbraucher für andere Dienste zu unterstützen als diejenigen, die in den Artikeln 4 bis 7 dieser Richtlinie aufgelistet seien, einschließlich Mobildienste und Internetabonnements.

B.9.3. Unter Berücksichtigung der vom Ministerrat vorgebrachten Argumente hat der Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Zwischenentscheid Nr. 172/2013 vom 19. Dezember 2013 folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Ist die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) - und insbesondere deren Artikel 9 und 32 - dahin auszulegen, dass der Sozialtarif für die Universaldienste sowie der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Universaldienstrichtlinie vorgesehene Ausgleichsmechanismus nicht nur auf

elektronische Kommunikation mittels eines Telefonanschlusses an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort, sondern auch auf elektronische Kommunikation mittels mobiler Kommunikationsdienste und/oder Internetabonnements anwendbar ist?

2. Ist Artikel 9 Absatz 3 der Universaldienstrichtlinie dahin auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten erlaubt, besondere Tarifoptionen für andere als die in Artikel 9 Absatz 2 der Universaldienstrichtlinie beschriebenen Dienste dem Universaldienst hinzuzufügen?

3. Falls die erste und die zweite Frage verneinend beantwortet werden: Sind die betreffenden Bestimmungen der Universaldienstrichtlinie vereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz, so wie er unter anderem in Artikel 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist? ».

B.10. In seinem Urteil C-1/14 vom 11. Juni 2015 hat der Gerichtshof der Europäischen Union die dritte Frage für unzulässig erklärt. In Bezug auf die erste und die zweite Frage hat er geurteilt:

« 24. Mit seiner ersten und seiner zweiten Frage, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorliegende Gericht wissen, ob die Universaldienstrichtlinie dahin auszulegen ist, dass die Sondertarife und der Finanzierungsmechanismus, die in Art. 9 bzw. Art. 13 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie vorgesehen sind, auf mobile Kommunikationsdienste und/oder Internetabonnements anwendbar sind.

25. Die Universaldienstrichtlinie soll nach ihrem Art. 1 Abs. 2, wie in Art. 2 Buchst. j der Rahmenrichtlinie vorgesehen, das Mindestangebot an Diensten mit definierter Qualität festlegen, zu denen alle Endnutzer unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen Gegebenheiten zu einem erschwinglichen Preis und unter Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Zugang haben. Dieses Mindestangebot an Universaldiensten ist in Kapitel II der Universaldienstrichtlinie festgelegt.

26. Nach Art. 3 Abs. 1 der Universaldienstrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die in Kapitel II dieser Richtlinie beschriebenen Dienste mit der angegebenen Qualität allen Endnutzern in ihrem Hoheitsgebiet unabhängig von ihrem geografischen Standort und, unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten, zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung gestellt werden.

27. Nach dem vierten Erwägungsgrund dieser Richtlinie kann zur Gewährleistung des Universaldiensts auch die Bereitstellung von einigen Diensten für bestimmte Endnutzer zu Preisen gehören, die von denen, die sich aus den üblichen Marktbedingungen ergeben, abweichen.

28. Daher können die Mitgliedstaaten nach Art. 9 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie von den für die Bereitstellung des Universaldiensts benannten Unternehmen verlangen, dass sie Tarifoptionen oder Tarifbündel anbieten, die von unter üblichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gemachten Angeboten abweichen, insbesondere um sicherzustellen, dass einkommensschwache Personen oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen Zugang zu dem in den Art. 4 bis 7 dieser Richtlinie festgelegten Mindestangebot des Universaldiensts haben.

29. Aus Art. 9 Abs. 3 der Universaldienstrichtlinie geht hervor, dass die Mitgliedstaaten - über Vorschriften für die Bereitstellung besonderer Tarifoptionen durch die für die Bereitstellung des Universaldiensts benannten Unternehmen oder zur Einhaltung von Preisobergrenzen oder der Anwendung geografischer Mittelwerte oder anderer ähnlicher Systeme hinaus - dafür Sorge tragen können, dass diejenigen Verbraucher unterstützt werden, die über niedrige Einkommen verfügen oder besondere soziale Bedürfnisse haben.

30. Nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Universaldienstrichtlinie beschließen die Mitgliedstaaten, wenn die nationalen Regulierungsbehörden auf der Grundlage der Berechnung der Nettokosten nach Art. 12 dieser Richtlinie feststellen, dass die für die Wahrnehmung der in den Art. 3 bis 10 dieser Richtlinie aufgeführten Universaldienstverpflichtungen benannten Unternehmen unzumutbar belastet werden, auf Antrag eines dieser Unternehmen, die Nettokosten dieser Verpflichtungen unter den Betreibern von elektronischen Kommunikationsnetzen oder -diensten aufzuteilen.

31. Aus der Gesamtheit dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die Sondertarife und der Finanzierungsmechanismus, die in Art. 9 bzw. Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Universaldienstrichtlinie vorgesehen sind, nur auf die in Kapitel II dieser Richtlinie aufgeführten Universaldienste anwendbar sind.

32. Unter diesen Umständen ist zu prüfen, ob mobile Kommunikationsdienste und/oder Internetabonnements unter die in diesem Kapitel genannten Universaldienstverpflichtungen fallen.

33. Art. 4 (‘ Bereitstellung des Zugangs an einem festen Standort und Erbringung von Telefondiensten ’) Abs. 1 und 2 der Universaldienstrichtlinie sieht vor, dass ein Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglichen muss, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen. Nach Abs. 3 dieses Artikels haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass allen zumutbaren Anträgen auf Erbringung eines über einen Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort öffentlich zugänglichen Telefondiensts, der aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche ermöglicht, von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

34. Daher besteht sowohl nach der Überschrift als auch nach dem Wortlaut von Art. 4 der Universaldienstrichtlinie ausdrücklich eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort sicherzustellen.

35. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus dem achten Erwägungsgrund dieser Richtlinie, wonach eine grundlegende Anforderung an den Universaldienst darin besteht, den Endnutzern auf Antrag einen Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort zu einem erschwinglichen Preis bereitzustellen.

36. Es ist jedoch festzustellen, dass die Wortfolge ‘ an einem festen Standort ’ das Gegenteil von ‘ mobil ’ ist.

37. Daher ist davon auszugehen, dass - worauf der Generalanwalt in Nr. 46 seiner Schlussanträge hingewiesen hat - mobile Kommunikationsdienste definitionsgemäß von dem in Kapitel II der Universaldienstrichtlinie festgelegten Mindestangebot an Universaldiensten ausgeschlossen sind, denn deren Erbringung setzt keinen Zugang zu und keinen Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort voraus. Ebenso ist davon

auszugehen, dass Internetabonnements, die mittels mobiler Kommunikationsdienste erbracht werden, nicht unter dieses Mindestangebot fallen. Hingegen sind Internetabonnements in diesem Mindestangebot enthalten, wenn ihre Erbringung einen Internetanschluss an einem festen Standort voraussetzt.

38. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 32 der Universaldienstrichtlinie - zusätzlich zu den Diensten im Rahmen der Universaldienstverpflichtungen nach Kapitel II dieser Richtlinie - nach eigenem Ermessen weitere Pflichtdienste in ihrem Hoheitsgebiet öffentlich zugänglich machen können.

39. In diesem Zusammenhang heißt es in den Erwägungsgründen 25 und 46 der Universaldienstrichtlinie, dass es den Mitgliedstaaten freigestellt bleibt, außerhalb der Universaldienstverpflichtungen besondere Maßnahmen auf kosteneffizienter Basis aufzuerlegen.

40. Den Mitgliedstaaten steht es folglich frei, mobile Kommunikationsdienste einschließlich Internetabonnements, die mittels mobiler Kommunikationsdienste erbracht werden, als zusätzliche Pflichtdienste im Sinne von Art. 32 der Universaldienstrichtlinie anzusehen.

41. Jedoch kann - wenn die Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen weitere Pflichtdienste in ihrem Hoheitsgebiet öffentlich zugänglich machen - nach dieser Vorschrift kein Finanzierungsmechanismus mit Beteiligung bestimmter Unternehmen vorgeschrieben werden. Daher kann der in Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Universaldienstrichtlinie vorgesehene Finanzierungsmechanismus auf solche Dienste nicht ausgeweitet werden.

42. Wie es im 25. Erwägungsgrund der Universaldienstrichtlinie heißt, ist es den Mitgliedstaaten nämlich nicht erlaubt, den Marktbeteiligten Finanzbeiträge für Maßnahmen aufzuerlegen, die nicht Teil der Universaldienstverpflichtungen sind. Dem einzelnen Mitgliedstaat steht daher zwar weiterhin frei, besondere Maßnahmen unter Beachtung des Unionsrechts zu finanzieren, doch kann dies nicht durch Beiträge der Marktbeteiligten geschehen.

43. Nach alledem ist auf die erste und die zweite Frage zu antworten, dass die Universaldienstrichtlinie dahin auszulegen ist, dass die Sondertarife und der Finanzierungsmechanismus, die in Art. 9 bzw. Art. 13 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie vorgesehen sind, auf Internetabonnements, die einen Internetanschluss an einem festen Standort benötigen, anwendbar sind, nicht aber auf mobile Kommunikationsdienste einschließlich Internetabonnements, die mittels mobiler Kommunikationsdienste erbracht werden. Wenn die letztgenannten Dienste als 'zusätzliche Pflichtdienste' im Sinne von Art. 32 der Universaldienstrichtlinie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats öffentlich zugänglich gemacht werden, kann ihre Finanzierung im nationalen Recht nicht durch einen Mechanismus mit Beteiligung bestimmter Unternehmen sichergestellt werden ».

B.11. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass es keine Rechtfertigung dafür gibt - auch nicht diejenige, bei der sich der Ministerrat auf Artikel 6 Absatz 3 der Universaldienstrichtlinie beruft -, die Betreiber, die Mobiltelefon- und Mobilinternetabonnements anbieten, auf die gleiche Weise zu behandeln wie die Betreiber für feste Telefonie und feste Internetverbindungen, indem die erste Kategorie von Betreibern, was die Mobildienste betrifft, durch Artikel 51 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 mit dazu verpflichtet wird, finanziell zu Entschädigungsverfahren mit

Beteiligung bestimmter Unternehmen in Ausführung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Universaldienstrichtlinie beizutragen.

Der Europäische Gerichtshof ist hingegen im vorerwähnten Urteil (Randnr. 40) der Auffassung, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, mobile Kommunikationsdienste einschließlich Internetabonnements, die mittels mobiler Kommunikationsdienste erbracht werden, als zusätzliche Pflichtdienste im Sinne der Artikel 9 Absatz 3 und 32 der Universaldienstrichtlinie anzusehen. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Betreiber, die solche mobilen Kommunikationsdienste anbieten, dazu verpflichten konnte, die im angefochtenen Artikel 50 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 erwähnte soziale Komponente des Universaldienstes (Sozialtarife) bereitzustellen.

Deshalb ist es aufgrund der - vom Europäischen Gerichtshof ausgelegten - Richtlinie wohl gerechtfertigt, die Betreiber - einschließlich der klagenden Parteien - auf die gleiche Weise zu behandeln, was die soziale Komponente des Universaldienstes betrifft und was die Tarife für feste Telefonie und die Abonnementdienste, deren Erbringung einen Internetanschluss an einem festen Standort voraussetzt, betrifft.

B.12. Der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 170 und 172 der Verfassung sowie mit den Artikeln 9 und 32 der Universaldienstrichtlinie abgeleitete Klagegrund ist unbegründet, insofern er gegen Artikel 50 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 gerichtet ist. Er ist begründet, insofern er gegen Artikel 51 dieses Gesetzes gerichtet ist, in dem Maße, wie er sich auf Mobiltelefonie und Mobilinternetabonnements bezieht.

Artikel 51 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 ist für nichtig zu erklären, insofern er die Betreiber, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst anbieten, für ihre mobilen Kommunikationsdienste und Internetabonnements an der in diesem Artikel vorgesehenen Ausgleichsregelung beteiligt.

Dem Gesetzgeber obliegt die Entscheidung darüber, ob für die Erbringung dieser Dienstleistungen ein Ausgleich aufgrund eines anderen Mechanismus, an dem keine spezifischen Unternehmen beteiligt werden, vorzusehen ist.

B.13.1. In seinem letzten Ergänzungsschriftsatz ersucht der Ministerrat den Gerichtshof, die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung im Interesse der Begünstigten des Universaldienstes bis zum Datum der Urteilsverkündung endgültig aufrechtzuerhalten.

B.13.2. Abgesehen davon, dass die angefochtenen Bestimmungen die Umsetzung des Rechts der Europäischen Union darstellen sollen, das grundsätzlich einer Aufrechterhaltung der Folgen einer für nichtig erklärten Bestimmung, die im Widerspruch zu diesem Recht steht, entgegensteht, bezieht sich das Argument des Ministerrates nur auf die Situation der Benutzer, die den Vorteil von Sozialtarifen genossen hätten, und somit auf Artikel 50 des Gesetzes vom 10. Juli 2012, der nicht für nichtig erklärt wird.

Der Antrag des Ministerrates wird abgewiesen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 51 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich der elektronischen Kommunikation für nichtig, insofern er die Betreiber, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst anbieten, für ihre mobilen Kommunikationsdienste und Internetabonnements an der Ausgleichsregelung für die soziale Komponente des Universaldienstes für elektronische Kommunikation beteiligt;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. Februar 2016.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

F. Meersschant

A. Alen